

# Bad Rappenau

Große Kreisstadt

Landkreis Heilbronn



---

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

### (Verwaltungsgebührensatzung)

#### *Eingearbeitet sind folgende Änderungen:*

- **1. Änderungssatzung vom 16.07.2008**
- **2. Änderungssatzung vom 21.07.2010**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der vorgenannten Fassung i.V.m. den §§ 5 Abs. 2 bis 4, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Bad Rappenau und den Gemeinden Kirchartd und Siegelsbach in der Neufassung vom 15. September 1977 hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in der Sitzung am 28.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Rappenau mit den Gemeinden Kirchartd und Siegelsbach.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Stadt Bad Rappenau, handelnd als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1

Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2 € bis 10.000 ,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3 €.

#### **§ 6 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 7 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 8 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 9 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, den 28.03.2007  
gez. Hans Heribert Blättgen  
Oberbürgermeister

Kirchardt, den 28.03.2007  
gez. Rudi Kübler  
Bürgermeister

Siegelsbach, den 28.03.2007  
gez. Uli Kremser  
Bürgermeister

**GEBÜHRENVERZEICHNIS****Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>A</b>		
<b>1</b>	<b>Ablehnung eines Antrags</b> usw. (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3 €
<b>2</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2 € bis 10.000 €
<b>3</b>	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3 € - 150 €
<b>4</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3 € - 55 €
<b>B</b>		
<b>5</b>	<b>Baurecht</b>	
5.1.1	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte)	25 €
5.1.2	Ausleihen von Akten (bei Abholung)	
5.1.2.1	bis 2 Werktage	gebührenfrei
5.1.2.2	bis 2 Monate	15 €
5.1.2.3	über 2 Monate	25 €
5.1.3	Abbruchanträge Genehmigung des Abbruchs von Anlagen und Einrichtungen	100 €
5.1.4	Abstempeln von Planheften für jedes 4. und weitere Planheft im Baugenehmigungsverfahren und Abstempeln von Planheften nach Abschluss des Verfahrens	25 €
5.1.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der jeweils zu erhebenden Gebühr mind. 50 €
5.1.6	Zurücknahme eines Antrags	
5.1.6.1	Im Anfangsstadium der Bearbeitung	3/10 der jeweils zu erhebenden Gebühr
5.1.6.2	Im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung	5/10 der jeweils zu erhebenden Gebühr
<b>5.2</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>	
5.2.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
5.2.1.1	Für die ersten beiden Fertigungen je bescheinigte Wohneinheit	50 €
5.2.1.2	Weitere Fertigungen (Planhefte)	30 €
<b>5.3</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
5.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	5‰ der Baukosten Mind. 100 €
5.3.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können.	je angefangene Stunde 50 € Mind. 75 €
5.3.3	Genehmigung von Werbeanlagen	je angefangene Stunde 50 €
5.3.4	Teilbaugenehmigung § 61 LBO	je angefangene Stunde 50 €
5.3.5	Nachträgliche Genehmigung, deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	Doppelte Gebühr von Nr. 5.3.1 bzw. 5.3.2 Mind. 200 €
5.3.6	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO)	3 ‰ der Baukosten, mind. 100 €
5.3.7	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	je angefangene Stunde 50 € Mind. 75 €
<b>5.4</b>	<b>Baukontrolle</b>	
5.4.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten mind. 50 €
5.4.1.1	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	je angefangene Stunde 50 €
5.4.1.2	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	je angefangene Stunde 50 €
5.4.2	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 1 LBO)	je angefangene Stunde 50 €
<b>5.5</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>	
5.5.1	Brandverhütungsschau	je angefangene Stunde 50 €
5.5.2	Nachschau	je angefangene Stunde 50 €
<b>5.6</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
5.6.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	je angefangene Stunde 50 €
<b>5.7</b>	<b>Baulasten</b>	
5.7.1	Vorbereitung u. Bearbeitung Baulastübernahmeerklärung (§ 71 LBO)	125 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
<b>5.8</b>	<b>Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen des Bebauungsplanes</b>	
5.8.1	je Befreiung  Soweit Bodenwerte herangezogen werden, gelten die jeweiligen Bodenrichtwerte	Vom Bauverbot 15% des Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche mind. 100 € In den übr. Fällen 100 € jew. höchstens 5.000 €
5.8.2	Befreiungsgebühren für Garagen/Pkw-Stellplätze in der Bauverbotsfläche	1/2 BRW je m <sup>2</sup> Verstoßfläche, hiervon 15% mind. 100 €
5.8.3	Befreiung von Gebäudehöhe, festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und/oder Gebäudehaupttrichtung, Geschosszahl, Dachneigung, Dachform, Dachdeckung (Farbe und Material), max. Gebäudelänge, Anzahl der Wohneinheiten, Hausform, Einfriedungen, Außenanlagen	je 1/5 der Baugenehmigungsgebühr nach Nr. 5.3.1 mind. 150 €
5.8.4	Befreiung bei Dachaufbauten	1/8 der Baugenehmigungsgebühr nach Nr. 5.3.1; mind. 100 €
5.8.5	Abweichung von der Baulinie	150 €
5.8.6	Verstoß gegen maximal zulässige Zufahrtsbreite	150 €
5.8.7	Inanspruchnahme einer mir Pflanzzwang belegten Fläche	Gebühr analog bei Inanspruchnahme von Bauverbotsflächen nach Nr. 5.8.1 bzw. Nr. 5.8.2
5.8.8	Je Ausnahme, Abweichung, Zulassung	100 €
5.8.9	Ausnahmen von der Art der baulichen Nutzung	je angefangene Stunde 50 €
<b>5.9</b>	<b>Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts</b>	
5.9.1	Allgemeine Auflagen, Baueinstellung	100 €
5.9.2	Nutzungsuntersagung und Abbruchanordnung	150 €
5.9.3	Duldungsverfügung	250 €
<b>5.10</b>	<b>Ablehnung eines Antrags</b>	
5.10.1	Bauantrag	je angefangene Stunde 50 €
5.10.2	Bauvoranfrage	je angefangene Stunde 50 €
<b>5.11</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
5.11.1	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	80 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
5.11.2	Beratung von Bauherren, Architekten, Ingenieuren je Bauvorhaben	je angefangene Stunde 50 € Mind. 100 €
5.11.3	Allg. Verwaltungsgebühr	0,5 % der Baukosten zzgl. 25 € je anzuhörendes Angrenzergrundstück
<b>6</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
6.1	Genehmigung der Errichtung eines Friedhofes außerhalb eines Bebauungsplanes (§ 5 BestattG)	12,50 € je angefangene Viertelstunde
6.2	Genehmigung der Errichtung eines privaten Bestattungsplatzes (§ 9 BestattG)	12,50 € je angefangene Viertelstunde
6.3	Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BestattG (Lage im ÜSG, WSG, QSG)	12,50 € je angefangene Viertelstunde
<b>D</b>		
<b>7</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
7.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	100 €
7.2	Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	je angefangene Stunde 50 €
7.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
	Aufwendungen bis	
7.3.1	2.500,00 €	29 €
7.3.2	25.000,00 €	58 €
7.3.3	50.000,00 €	116 €
7.3.4	250.000,00 €	232 €
7.3.5	500.000,00 €	348 €
7.3.6	je weitere 500.000 €	290 €
<b>F</b>		
<b>8</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
8.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Verbotens- gem. § 12 Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG), pro Tag	15 € - 500 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
<b>G</b>		
<b>9.1</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
	Bei der Gebührenfestsetzung bei Gaststätten wird berücksichtigt, welchen wirtschaftlichen Vorteil der Antragsteller durch die öffentliche Leistung erlangt. Kriterien hierfür sind: Größe und Lage des Gaststättenbetriebs, besondere Bedeutung oder Ausstattung, Betriebsart, Saisonbetrieb; bei nur eingeschränktem Angebot ist auch ein Abschlag möglich. Bei Sperrzeitverkürzungen die Fläche des Betriebes, die Dauer und Regelmäßigkeit.	
9.1.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	70 € - 5.000 €
9.1.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	45 € - 2.500 €
9.1.3	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 S. 2 GastG)	11,50 €
9.1.4	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	25 € - 250 €
9.1.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	25 € - 250 €
9.1.6	Gestattung (§ 12 GastG) mit einer Geltungsdauer von mehr als 4 Tagen	15 €-1.000 €
9.1.7	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaft (§ 6 Abs. 2 S. 2 GastVO)	10 € - 250 €
9.1.8	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 S. 1 GastVO)	
9.1.8.1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	je Monat 75 € - 300 €
9.1.9	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	11,50 € je angefangene Viertelstunde
9.1.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 S. 2 GastVO)	11,50 € je angefangene Viertelstunde
9.1.11	Verlängerung von Fristen (§ 8 S. 2, § 9 S. 2, § 25 Abs. 1 S. 3 GastG)	11,50 € je angefangene Viertelstunde
9.1.12	Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	11,50 € je angefangene Viertelstunde
9.1.13	Rücknahme, Widerruf Gaststättenerlaubnis § 15 GastG	11,50 € je angefangene Viertelstunde
<b>9.2</b>	<b>Genehmigungen</b>	
9.2.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3 € - 750 €



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
<b>9.3</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
	Bei Spielhallenkonzessionen wird die Größe des Raumes und der wirtschaftliche Vorteil, bei Reisegewerbekarten die Geltungsdauer und die Art der Tätigkeit bzw. der Waren und Dienstleistungen berücksichtigt.	
9.3.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	45 € - 1.000 €
9.3.2	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	25 € - 1.000 €
9.3.3	Untersagung Betrieb ohne Zulassung § 15 Abs. 2 GewO	11,50 € je angefangene Viertelstunde
9.3.4	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	11,50 € je angefangene Viertelstunde
9.3.5	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	11,50 € je angefangene Viertelstunde
9.3.6	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	11,50 € je angefangene Viertelstunde
9.3.7	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	11,50 € je angefangene Viertelstunde
9.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	25 € - 1.500 €
<b>9.4</b>	<b>Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste</b>	
9.4.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (§§ 60 - 69 GewO)	45 € - 2.000 €
9.4.2	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 9.4.1	1/5-1/2 der Gebühr nach Nr. 9.4.1, mindestens jedoch 25 €
<b>9.5</b>	<b>Reisegewerbe</b>	
9.5.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	50 € - 600 €
9.5.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	10 € - 120 €
9.5.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	50 € - 600 €
9.5.4	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO)	20 € - 100 €
<b>9.6</b>	<b>Spiele</b>	
9.6.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	400 € - 4.000 €
<b>10</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
10.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
10.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10 €
<b>H</b>		
<b>11</b>	<b>Handwerksrecht</b>	
11.1	Untersagung eines Handwerks (§ 16 Abs. 3 HWO)	11,50 € je angefangene Viertelstunde
<b>12</b>	<b>Heilpraktikerwesen</b>	
12.1	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes	200 €
12.2	Rücknahme der Erlaubnis	100 €
12.3	Wiedererteilung der Erlaubnis	100 €
<b>I</b>		
<b>13</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	
	Behördliche Leistungen in folgenden Bereichen:	
13.1	VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	je angefangene Stunde 50 €
13.2	VO zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	je angefangene Stunde 50 €
13.3	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	je angefangene Stunde 50 €
13.4	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung beim Betrieb in Wohngebieten (32. BImSchV)	
13.4.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2, 32. BImSchV für die Einschränkungen nach § 7 Abs. 1, 32. BImSchV für sonstige Maschinen	je angefangene Stunde 50 €
13.5	Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	je angefangene Stunde 50 €
<b>J</b>		
<b>14</b>	<b>Jugendschutz</b>	
14.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 JugendschutzG)	12,50 € je angefangene Viertelstunde
14.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 JugendschutzG)	12,50 € je angefangene Viertelstunde
14.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	12,50 € je angefangene Viertelstunde
14.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	12,50 € je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
<b>N</b>		
<b>15</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
	Behördliche Leistungen in den Bereichen	
15.1	Schutzpflanzungen außerhalb des Waldes (§ 15 NatSchG)	je angefangene Stunde 50 €
15.2	Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 20 NatSchG)	je angefangene Stunde 50 €
15.3	Naturdenkmale (§ 25 NatSchG Rechtsverordnung für flächenhafte Naturdenkmale und Naturgebilde)	je angefangene Stunde 50 €
15.4	Beeinträchtigung geschützter Flächen (§ 25 a NatSchG in Zusammenhang mit § 24 NatSchG)	je angefangene Stunde 50 €
15.5	Beschränkung des Betretens durch die Naturschutzbehörde (§ 40 NatSchG, Rechtsverordnung oder Einzelanordnung)	je angefangene Stunde 50 €
15.6	Genehmigung und Beseitigung von Sperrern (§ 41 NatSchG)	je angefangene Stunde 50 €
15.7	Durchgänge; Anordnung der Betretung für die Allgemeinheit (§ 42 NatSchG)	je angefangene Stunde 50 €
15.8	Erholungsschutzstreifen an Gewässern (§ 44 NatSchG, Rechtsverordnung im Außenbereich für Gewässer 2. Ordnung für Erholungsinteressen der Bevölkerung und Ausnahmen von Erholungsschutzstreifen)	je angefangene Stunde 50 €
<b>R</b>		
<b>16</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
16.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Vergütung oder Entscheidung beantragt hat.	10 € - 1.000 €
16.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1 der Gebühr nach 16.1, mindestens 3 €
<b>S</b>		
<b>17</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
17.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20 € - 200 €
<b>18</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt würden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15 €
18.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8 €
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite schwarz-weiß für jede weitere Seite schwarz-weiß für die erste Seite farbig für jede weitere Seite farbig	1 € 0,50 € 1,50 € 1 €
18.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite schwarz-weiß für jede weitere Seite schwarz-weiß für die erste Seite farbig für jede weitere Seite farbig	2 € 1 € 3 € 2 €
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 € - 3 €
<b>19</b>	<b>Stadtentwässerung</b>	
19.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen	
19.1.1	Genehmigung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage oder Änderung der Anlage in angeschlossenen Grundstücken	0,3 ‰ der Baukosten des Gebäudes Mind. 25 €
<b>V</b>		
<b>20</b>	<b>Vorkaufsrecht</b>	
20.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach dem Bundesbaugesetz	
20.1.1	Verträge im Wert bis 50.000 €	10 €
20.1.2	Verträge im Wert über 50.000 € - Grundgebühr nach Ziffer 20.1 .1 und zusätzlich je übersteigende 5.000 €	10 € 1 €
<b>W</b>		
<b>21</b>	<b>Waffenrecht</b>	
<b>21.1</b>	<b>Rahmengebühren</b>	
21.1.1	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
21.1.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG-Brauchstumsschützen)	48 € - 96 €
21.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchstumspflege)	48 € - 144 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
21.1.4	Erlaubnis zum Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition ( § 21 Abs. 1 + § 26 Abs.1 WaffG)	96 € - 768 €
21.1.5	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	28 € - 80 €
21.1.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	144 € - 288 €
21.1.7	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)	48 € - 144 €
21.1.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG - Aufbewahrung Waffen	28 € - 80 €
21.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG - Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.	28 € - 80 €
21.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	60 € - 100 €
21.1.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot	144 € - 240 €
21.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	32 € - 64 €
21.1.13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)	48 € - 192 €
<b>21.2</b>	<b>Feste Gebühren</b>	
21.2.1	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	32 €
21.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) - Generalklausel	40 €
21.2.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)	40 €
21.2.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)	32 €
21.2.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte soweit nicht in Ziffer 6 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	52 €
21.2.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	52 €
21.2.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	64 €
21.2.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	240 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
21.2.9	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	160 €
21.2.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG) sowie Eintragungen einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	32 €
21.2.11	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sowie Ausfertigung weiterer Waffenbesitzkarten nach § 14 Abs. 4 WaffG	32 €
21.2.12	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen nach § 10 Abs. 1 a WaffG (Sport-, Brauchtumsschützen, Sammler, Kurzaffen für Jäger usw.) sowie Wechsel- und Austauschläufe, Wechselsysteme, -trommeln nach Anl.2 A 2, UA 2 Nr. 2.1+2.2 WaffG in <b>eine</b> Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in <b>eine</b> WBK vorgenommen wird (Eintrag pro ausgestellte WBK).	20 €
21.2.13	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 31 Abs. 3 WaffG in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Eintrag pro ausgestellte WBK)	20 €
21.2.14	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in <b>eine</b> Waffenbesitzkarte (Autrag pro ausgestellte WBK)	20 €
21.2.15	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	52 €
21.2.16	Ausstellung oder Umschreibung <b>einer</b> Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	52 €
21.2.17	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	24 €
21.2.18	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	20 €
21.2.19	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	160 €
21.2.20	Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	208 €
21.2.21	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	100 €
21.2.22	Verlängerung der Geltungsdauer des Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	128 €
21.2.23	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	56 €
21.2.23	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	24 €
<b>21.3</b>	<b>EU-Recht</b>	
21.3.1	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 WaffG) - <b>Einfuhrerlaubnis</b>	36 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
21.3.2	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 WaffG) - <b>Ausfuhrerlaubnis</b>	36 €
21.3.3	<b>Dauerausfuhrgenehmigung</b> für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller ( § 31 Abs. 3 WaffG)	64 €
21.3.4	Erlaubnis zur <b>Mitnahme</b> von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1, § 32a Abs. 1 WaffG)	36 €
21.3.5	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	52 €
21.3.6	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	20 €
21.3.7	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen)	20 €
<b>21.4</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
21.4.1	Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen /Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Ziffer 21.1 bis 21.3 aufgeführt	24 € - 320 €
21.4.2	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Ziffer 21.1 bis 21.3 aufgeführt sind	24 € - 320 €
21.4.3	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	100 € - 320 €
<b>22</b>	<b>Wasserrecht</b>	
	Behördliche Leistungen in folgenden Bereichen	
22.1	Regelung von Gewässerrandstreifen über die gesetzliche Regelung hinaus im Außenbereich sowie im Innenbereich (§ 68 b WG)	je angefangene Stunde 50 €
22.2	Wasserablauf im Zusammenhang mit einem tiefer liegenden Grundstück (§ 81 WG)	je angefangene Stunde 50 €
22.3	Zwangsverpflichtung zur Durchleitung von Wasser (insbesondere zur Versorgung eines Grundstücks mit Trink- oder Brauchwasser und zur Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers, § 88 WG)	je angefangene Stunde 50 €
<b>Z</b>		
<b>23</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1 der vollen Gebühr mindestens 3 €